



Fahrer

F 1 Fahrerlaubnis (1)

Pflichtkriterium

Liegen gültige und entsprechende Fahrerlaubnisse vor und wird eine regelmäßige (mindestens alle 6 Monate siehe auch OLG Thüringen 18.7.2006 Az 1 Ss 111/06) Kontrolle vom Unternehmen durchgeführt und dokumentiert?

Die gesetzliche Grundlage für die Führerscheinkontrolle ergibt sich aus dem Straßenverkehrsgesetz § 21 StVG Absatz 1 Ziffer 2.

Das Unternehmen muss gewährleisten, dass Personen, die eine Fahrt für das Unternehmen durchführen, eine gültige und eine für diesen Fahrauftrag erforderliche Fahrerlaubnis gemäß §6 FeV haben.

Das Unternehmen darf die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer des Fahrzeugs nicht zu dessen selbständiger Leitung geeignet ist (§31 StVZO). Das ist bei Fahren ohne oder mit einer für den speziellen Fahrauftrag nicht ausreichenden Fahrerlaubnis der Fall.

Zu beachtende Gesetzesnorm ist auch §3 BOKraft (Pflichten des Unternehmers).

Um dieser Führerscheinkontrollpflicht ordnungsgemäß nachzukommen, ist der Fahrzeughalter oder der vom Fahrzeughalter beauftragte Dritte verpflichtet, sich bei der erstmaligen Überlassung des Firmenwagens vom Vorliegen der gültigen Fahrerlaubnis des Fahrers zu überzeugen.

Auf Grund diverser Rechtsurteile ist es nicht ausreichend, bei erstmaliger Überlassung eines Kraftfahrzeuges an eine andere Person, sich den Führerschein zur Einsicht vorlegen zu lassen. Die halbjährliche Kontrolle der Originaldokumente reicht dabei in der Regel aus und ist angemessen. Es sei denn, es gibt bei Mitarbeitern Auffälligkeiten - wie eine erhöhte Anzahl von Ordnungswidrigkeiten durch z.B. Geschwindigkeits- oder Parkdelikte. Dann wird die Prüfung in kürzeren Abständen empfohlen (einmal pro Quartal). Zu kontrollieren sind dabei die Führerscheine aller Mitarbeiter, die Firmenfahrzeuge nutzen, unabhängig davon, ob es sich um ein personenbezogenes Dienstfahrzeug oder ein Fahrzeug aus dem Firmenpool handelt.

Mit dem bloßen Einsehen der Originaldokumente ist es aber nicht getan, denn die augenscheinlich durchgeführte Kontrolle muss entsprechend dokumentiert sein und durch den Kontrollierenden sowie den Kontrollierten zu unterzeichnen. - eine Listenerfassung ist zu empfehlen.

Der Unternehmer kann die Führerscheinkontrolle an eine(n) geeignete(n) Dritte(n) delegieren, muss sich dann aber vergewissern, dass der beauftragte Mitarbeiter bzw. die beauftragte Mitarbeiterin diese dann tatsächlich auch unter Beachtung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kontrolle durchführt.

Verschiedene Dienstleister bieten eine Führerscheinkontrolle auf elektronischem Weg an, z.B. durch Anbringen eines sogenannten RFID-Chips auf dem Führerschein, auch Führerscheinkontrollen per App, Scan oder andere sind möglich.

Das Unternehmen muss durch eine entsprechende Dokumentation nachweisen können, dass es der Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle der Fahrerlaubnisse vollumfänglich nachkommt.



Zusammenstellung der Informationen für den Fragenkatalog
„Sichere Beförderung von Kranken und Menschen mit Behinderung“

Stand 11/2017

Revision 11

Nachweis durch eine nachvollziehbare Dokumentation einer regelmäßigen (mindestens alle 6 Monate) und ordnungsgemäßen Führerscheinkontrolle .